

MITTEILUNGSBLATT | NR. 35

**Akademie der bildenden Künste Wien
1010 WIEN | SCHILLERPLATZ**

**STUDIENJAHR 2016 | 17
Ausgegeben am 13. 3. 2017**

- 1 | Ausschreibung der Stelle einer/eines Hausarbeiter_in in der Abteilung Gebäude I
Technik I Beschaffung im vollen Beschäftigungsausmaß

1 I Ausschreibung der Stelle einer/eines Hausarbeiter_in in der Abteilung Gebäude I Technik I Beschaffung im vollen Beschäftigungsausmaß

]a[akademie der bildenden künste wien

An der Akademie der bildenden Künste Wien gelangt folgende Stelle zur ehestmöglichen Besetzung:

Hausarbeiter_in

für die Abteilung Gebäude | Technik | Beschaffung im vollen Beschäftigungsausmaß.

Ihr Aufgabengebiet umfasst insbesondere, Instandhaltungs-, Wartungs-, Reparatur-, Maler- und Installateur Arbeiten im laufenden Betrieb, diverse Montagearbeiten bei Auf- und Abbau von Ausstellungen und Veranstaltungen, die Bedienung von Haustechnikanlagen, Tonanlagen, Beamern, sowie die Unterstützung bei Übersiedlungen und Portierdienst.

Besonderer Wert wird auf Teamfähigkeit, Selbstständigkeit sowie Kommunikationsfähigkeit gelegt. Einer_einem handwerklich kompetenten Allrounder_in mit abgeschlossener Ausbildung (z.B. Lehrabschlussprüfung Installateur) einschlägiger mehrjähriger Arbeitserfahrung und guten Deutschkenntnissen, die_der gerne selbstständig und eigenverantwortlich arbeitet, bieten wir eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem angenehmen Arbeitsklima.

Der monatliche Bruttobezug nach dem Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer_innen der Universitäten in der Gehaltsgruppe I beträgt derzeit Euro 1.598,4.

Interessent_innen bewerben sich bitte bis 03.04.2017 unter: www.akbild.ac.at/jobs

Die Akademie der bildenden Künste Wien strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen an und ersucht nachdrücklich um Bewerbungen von qualifizierten Frauen, die bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen werden. Gleichfalls verpflichtet sich die Akademie der bildenden Künste Wien zu antidiskriminierenden Maßnahmen in der Personalpolitik.

Die Bewerber_innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Mag.^a Eva Blimlinger
Rektorin